

zu befestigen. Im Uebrigen darf die Besspannung, so lange sie im Betrieb auf der Straße ist, nicht abgeschirrt, noch der Wagen in einen Zustand versetzt werden, der seinen augenblicklichen Gebrauch verhindert.

§. 21. Der auf den Halteplätzen als der erste in der Reihenfolge oder auf dem rechten Flügel haltende Kutscher darf weder tranken noch füttern, sondern muß auf dem Boche sitzen und zur Abfahrt bereit sein. Dieselbe Verpflichtung haben sämtliche Kutscher der auf den Eisenbahnhöfen, vor den Theatern und an anderen Orten, wo sich ein größeres Publikum versammelt hat, haltenden Droschken, sobald der erwartete Eisenbahnzug signalisirt oder die Theatervorstellung oder die Versammlung beendet ist.

§. 22. Während des Verweilens der Droschken auf den Halteplätzen ist die Entfernung der Kutscher von ihren Fuhrwerken, der Eintritt derselben in Schanklokalien, das den Verkehr hemmende Zusammentreten auf den Bürgersteigen und der Aufenthalt der Kutscher in dem Innern der Droschken verboten.

~~§. 23. Verhalten unbefahrter oder unbestellter Droschken. Unbefahrene und unbestellte Droschken dürfen innerhalb der Stadtmauer zwischen Morgens 7 Uhr und Abends 11 Uhr nur im Schritt fahren.~~

§. 24. Sobald eine Droschke gemiethet ist, ohne daß der Fahrgast sie besteigt und die Fahrt antritt, muß der Kutscher sofort den Halteplatz, wenn er bei der Bestellung auf einem solchen gehalten hat, verlassen und sich nach dem vom Fahrgaste zu seiner Aufnahme zu bestimmenden Orte verfügen. Auf den polizeilich bestimmten Halteplätzen darf kein Kutscher die Fahrt unter dem Vorgeben, daß er bereits Bestellung angenommen habe, verweigern.

§. 25. Zahl der aufzunehmenden Fahrgäste. Der Kutscher ist nicht verpflichtet, in zweisitzigen Droschken